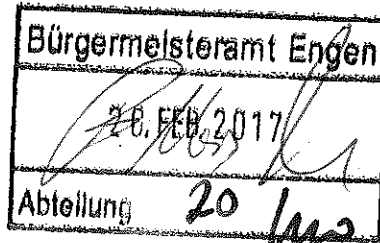


Landratsamt Konstanz · Postfach 10 12 38 · 78412 Konstanz

Stadtverwaltung Engen
Herrn Bürgermeister
Johannes Moser

78230 Engen



Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Ansprechpartner Roland Böhrer
Dienstgebäude Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Zimmer-Nr. A 224
Telefon 07531 800-1132
Telefax 07531 800-1118
roland.boehler@LRAKN.de
Aktenzeichen 002.22/902.410 EE

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Dienstag, 14. Februar 2017

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Engen für das Haushaltsjahr 2017

Vorlage vom 29.12.2016, hier eingegangen am 03.01.2017 – Vorlage Beschluss am 27.01.2017

Anlage: 1 Haushaltsplan 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moser,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Vorlage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 der Stadt Engen ergeht folgende

Haushaltsverfügung:

1. Die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat der Stadt Engen am 20. Dezember 2016 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO **bestätigt**.
2. Die Haushaltssatzung enthält im Übrigen keine genehmigungspflichtigen Teile.

Anmerkungen:

Aufgrund der späten Bekanntgabe des Haushaltserlasses durch das Innenministerium war die Verwaltung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gezwungen, einige Zuweisungen des Landes mit vorläufigen Bemessungsgrundlagen zu berechnen.

Sparkasse Bodensee

IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35

BIC SOLADES1KNZ

Spark. Hegau-Bodensee

Sparkasse Engen-Gottm.

Postbank Karlsruhe

IBAN DE49 6925 0035 0003 0655 05

IBAN DE94 6925 0035 0006 0100 03

IBAN DE23 6925 1445 0005 0040 07

IBAN DE93 6929 1000 0210 2161 03

IBAN DE50 6601 0075 0035 7387 56

BIC SOLADES1SNG

BIC SOLADES1ENG

BIC GENODE61RAD

BIC PBNKDEFF

Die Landeszuweisungen im Bereich der Kindergartenförderung wird nach den nun vorliegenden Zahlen um rd. 215.000 EUR höher ausfallen als veranschlagt.

Von Seiten der Kommunalaufsicht wird ausdrücklich begrüßt, dass in den letzten Jahren bei der Haushaltsplanung der Trend zu beobachten ist, dass die Einnahmen zunehmend realistischer eingeschätzt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit (§ 7 GemHVO). Im Rahmen dieses Grundsatzes bleibt immer noch genügend Spielraum für eine vorsichtige Planung.

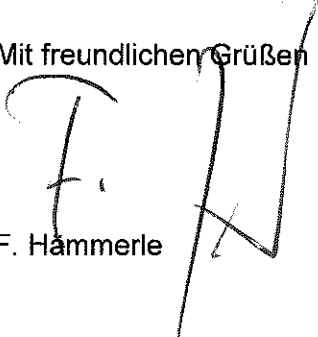
Hinweise:

Eine Fertigung des uns vorgelegten Haushaltsplans geben wir anbei zurück. *ih. Nars mitgegeben*

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Hierüber bitten wir den dortigen Haushaltsakten einen Nachweis anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen


F. Hammerle

